

STATUTEN

des

Vereins "Tschuttiwiese Illau"

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Der Verein "Tschuttiwiese Illau", nachfolgend "Verein" genannt, ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Erstellung und den Unterhalt einer Fussballwiese für die Illnauer Jugend.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Allgemeines

Art. 3 Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Gönner

B. Begründung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

Art. 4 Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

2. Aufnahme

Art. 5 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 6 Jede Beitrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Minderjährige haben die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten beizubringen.

3. Uebertritte

Art. 7 Der Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.

C. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Art. 8 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente sowie zur Nachachtung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

2. Rechte und Pflichten an den Versammlungen

a) Allgemeines

Art. 9 Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Versammlungen zu besuchen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie haben an allen Versammlungen das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

b) Aktivmitglieder

Art. 10 Für Aktivmitglieder ist der Besuch der ordentlichen Generalversammlung und der vom Vorstand bezeichneten ausserordentlichen Generalversammlung obligatorisch.

Absenzen sind dem Vorstand vor der Generalversammlung mitzuteilen.

d. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Art. 11 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.

Austrittserklärungen müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge.

2. Ausschluss aus dem Verein

Art. 12 a) Bei Verletzung der finanziellen Pflichten oder Schädigung der Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

b) Gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluss hat der Fehlbare binnen einer Frist von 10 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses das Recht auf Prüfung an die GV. Das Begehren ist schriftlich einzureichen.

c) Das Begehren wird innerhalb der nächsten GV behandelt.

3. Erlöschen

Art. 13 Die Mitgliedschaft solcher Mitglieder, deren Adresse unbekannt ist, erlischt.

III. FINANZIELLES

A. Einnahmen

1. Allgemeines

Art. 14 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, ausserordentlichen und freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

2. Mitgliederbeiträge und ausserordentliche Beiträge

Art. 15 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr festgesetzt.

Sämtliche Mitgliederkategorien bezahlen ihre Beiträge bis spätestens den 30. April des laufenden Jahres.

Ausserordentliche Beiträge können von jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

B. Ausgabenkompetenz

1. des Vorstandes

Art. 16 Der Vorstand hat das Recht, unter Ueberschreitung des Jahresbudgets, ohne Befragen der Versammlung über das Vermögen des Vereins bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.-- im Jahr zu verfügen, sofern er das nach den vorhandenen Umständen als notwendig erachtet.

Ueber höhere Ausgaben ist durch eine ausserordentliche Generalversammlung Beschluss zu fassen.

2. des Präsidenten

Art. 17 Der Präsident hat zudem das Recht, ohne Befragen der Versammlung oder des Vorstandes, selbständig zusammen mit einem anderen, zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Ueberschreitung des Jahresbudgets, über das Vermögen des Vereins bis zum Höchstbetrag von Fr. 300.-- im Jahr zu verfügen.

C. Haftung der Mitglieder

Art. 18 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

A. Allgemeines

Art. 19 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 20 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

B. Die Generalversammlung

1. Allgemeines

Art. 21 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet endgültig in allen ihr zustehenden Angelegenheiten.

2. Einberufung

a) Die ordentliche Generalversammlung

Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Mindestens 6 Wochen vor deren Abhaltung wird das Datum der Generalversammlung im amtlichen Publikationsorgan KIEBITZ publiziert.

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, und zwar mindestens acht Tage vor deren Abhaltung.

b) Die ausserordentliche Generalversammlung

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf schriftliches Begehren an den Vorstand, unter gleichzeitiger Nennung der Traktanden. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert 2 Monaten nach Eingang eines Begehrens stattzufinden.

Für die Einberufung, Bekanntgabe der Traktanden und die Teilnahme gelten die vorstehenden Bestimmungen Art. 22 Abs. 2, 3 und 4.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand in den in Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 angeführten Fällen einzuberufen.

3. Befugnisse

Art. 24 Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechnungsberichtes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der Revisoren.
5. Bildung von Sondergruppen und Abteilungen, sowie deren befristete oder gänzliche Auflösung.
6. Allfällige Statutenänderungen sowie Schaffung, Aenderung oder Aufhebung von Reglementen.
7. Jahresprogramm
8. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
9. Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
10. Die Behandlung der an den Vorstand zuhanden der Versammlung gerichteten Anträge und Anfragen der Mitglieder, sowie ferner der übrigen Geschäfte, die der Vorstand aufgrund seines freien Ermessens ihr Überweist.
11. Entlastung des Vorstandes.

4. Anträge

Art. 25 Anträge müssen einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

5. Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

a) Beschlussfähigkeit

Art. 26 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 27 Die Generalversammlung ist im allgemeinen nur beschlussfähig über rechtzeitig publizierte Traktanden.

Die Versammlung kann eine Aenderung der Traktandenliste beschliessen. Zu einem solchen Beschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

b) Wahlen und Abstimmungen

Art. 28 Die Generalversammlung wählt offen und stimmt nach absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ausnahmsweise kann die Wahl geheim erfolgen, sofern dies ein Fünftel der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Der Beschluss einer Statutenrevision oder -Ergänzung sowie der Beschluss über die Annahme neuer Statuten kann nur an einer Generalversammlung und nur von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ein diesbezüglicher Entwurf muss den Mitgliedern unter entsprechender Ankündigung mindestens einen Monat vor der Versammlung zur Einsichtnahme offenstehen.

Ueber einen Wiedererwägungsantrag in bezug auf Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit und geheim.

Der Präsident enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

C. Der Vorstand

1. Allgemeines

Art. 29 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident,
Vizepräsident,
Aktuar,
Kassier
und 2 - 4 Mitglieder.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die Ubrige Chargenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes.

Die Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder gemäss Antrag des Vorstandes verändern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; es besteht stete Wiederwählbarkeit.

2. Befugnisse

Art. 30 Der Vorstand ist zur Erledigung all jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren übertragen werden.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsgültige Kollektivunterschrift für den Verein.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt innerhalb seiner Zuständigkeit über die volle Amtsgewalt.

3. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Art. 31 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

D. Finanzkontrolle

Art. 32 Die Finanzkontrolle besteht aus 2 Revisoren. Sie werden an der Generalversammlung für eine Rechnungsperiode gewählt. Nach 4-jähriger Amtsdauer sind die Revisoren für das folgende Jahr nicht wiederwählbar.

Art. 33 Die Revisoren prüfen die Rechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 34 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliges Reinvermögen des Vereins wird bei der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon als Treuhänderin hinterlegt, mit der Verpflichtung, dieses Vermögen einer Institution in Illnau mit ähnlicher, kinderfreundlicher Zweckbestimmung herauszugeben, sofern sich diese der Nachfolge in diesem Vermögen würdig erweist.

Stellt innerhalb von 5 Jahren seit der Hinterlegung dieses Vermögens keine im Sinne des vorstehenden Absatzes würdige Institution das Begehren um Herausgabe dieses Vermögens, geht es als Schenkung an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Illnau und Umgebung (VVI).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Statuten. Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 2. Juni 1980 sofort in Kraft.

Der Präsident:  Die Aktuarin: 